jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2004/03/26 KUVS-418/2/2004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.03.2004

Rechtssatz

Konnte eine Tatsache ? ein Straferkenntnis wegen desselben Delikts wurde bereits gegen die Lebensgefährtin des Antragstellers erlassen - bei gehöriger Aufmerksamkeit und gebotener Gelegenheit schon im Verwaltungsverfahren geltend gemacht werden, unterließ der Antragsteller dies aber, obwohl dieser und seine Lebensgefährtin zur Berufungsverhandlung geladen waren, wobei sie unmittelbar vor Verhandlungsbeginn mitteilten an dieser nicht teilnehmen zu können, dann liegt ein dem Antragsteller zuzurechendes Verschulden vor, das eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausschließt.

Schlagworte

Nova reperta, ein Delikt zwei Straferkenntnisse, gehörige Aufmerksamkeit, Verschulden, Geltendmachung von Tatsachen in Berufungsverhandlung, Nichterscheinen zur Berufungsverhandlung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Wiederaufnahmegrund

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at